

**Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik
an der Hochschule Stralsund**

vom 18. Januar 2022

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Hochschule Stralsund folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich, Studienvoraussetzungen und –struktur	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	4
§ 4 Abschlussgrad.....	4
Abschnitt 2 Prüfungen, Prüfungsbewertung und –verfahren.....	5
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen	5
§ 6 Auslandsregelungen.....	5
§ 7 Experimentelle Arbeiten	5
§ 8 Prüfungsgegenstand, Unterrichts- und Prüfungssprache, Prüfungsform	6
§ 9 Prüfungsformen und alternative Prüfungsleistungen.....	6
§ 10 Modulprüfungen, Voraussetzungen, Bewertung und ECTS-Punkte der Module	9
§ 11 Master-Thesis und Kolloquium.....	12
§ 12 Gesamtnote der Master-Prüfung	13
§ 13 Prüfungsausschuss.....	13
Abschnitt 3 Schlussbestimmungen.....	14
§ 14 Übergangsbestimmungen	14
§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	14

Abschnitt 1

Geltungsbereich, Studienvoraussetzungen und –struktur

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt das Studium und das Prüfverfahren im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Stralsund. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Prüfungsangelegenheiten gilt die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012, (Mitt.bl. BM M-V 2012 S. 1146), zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 21. Januar 2021 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule Stralsund) unmittelbar.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik wird durch §§ 17 bis 20 des Landeshochschulgesetzes geregelt.

(2) Ist der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik zulassungsbeschränkt, gilt die Satzung für die Durchführung des Hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

(3) Die Äquivalenz der Noten und des Abschlusses bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von KMK und HRK festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Zum Studium wird nur zugelassen:

1. wer den Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbringt. Dieses kann ein in Deutschland oder im Ausland erworbener Bachelor-Grad oder ein mit vergleichbarem Grad abgeschlossenes Studium mit mindestens 210 ECTS-Punkten in der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik oder einem in der Regel eng verwandten Studiengang sein.
2. Daneben muss eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) von mindestens 20 Wochen vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Angerechnet werden eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum, die im Rahmen eines oder im Anschluss an einen Bachelor- oder vergleichbaren Studiengang realisiert wurden. Die Anrechnung ist unter Beifügung der entsprechenden Nachweise über das Dezernat II Studien- und Prüfungsangelegenheiten bei der Fakultät für Wirtschaft zu beantragen. Über die Anrechnung entscheidet die oder der für den Studiengang zuständige Beauftragte für das Praktikum. Die Anrechnung kann auch nur teilweise erfolgen. Den Studierenden können Auflagen zur vollständigen Erfüllung des Praktikums erteilt werden. Der Nachweis muss spätestens bis zur Anmeldung zur Master-Arbeit vorliegen.

(5) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Diese Kenntnisse müssen dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechen und nachgewiesen werden. Der Nachweis kann entsprechend der für ausländische Bewerberinnen und Bewerber geltenden Regelungen in § 5 Absatz 5 der Immatrikulationsordnung durch die Vorlage von Sprachzertifikaten oder das Glaubhaftmachen von Umständen erbracht werden, unter denen ein Sprachzertifikat entbehrlich ist.

(6) Über Zweifelsfälle entscheidet der Zulassungsausschuss des Studienganges, bestehend aus Studiengangsleiter oder Studiengangsleiterin und Studiengangskoordinator oder Studiengangskoordinatorin des Studienganges Wirtschaftsinformatik.

(7) Weitere Regelungen des Zugangs zum Master-Studiengang, insbesondere zur Zulassung unter Auflagen und zum Anpassungssemester für Absolventen oder Absolventinnen eines Bachelor-Studienganges oder vergleichbaren Studienganges (gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1) mit nur 180 ECTS-Punkten, finden sich in § 2 der Rahmenprüfungsordnung.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit dem Master als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss beendet werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei theoretische Studiensemester sowie die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit und des Kolloquiums. Das letzte dieser Studiensemester (das dritte Fachsemester) dient vorrangig der Anfertigung der Master-Thesis sowie dem Kolloquium nach Maßgabe von §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund und von § 11 dieser Fachprüfungsordnung.

(2) Der Gesamtumfang an ECTS-Punkten, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums notwendig sind, beträgt 90 ECTS-Punkte. Der Gesamtumfang setzt sich dabei aus den erforderlichen Modulen gemäß § 10 (im Umfang von 60 ECTS-Punkten) und der Master-Thesis mit dem Kolloquium (im Umfang von 30 ECTS-Punkten) zusammen.

(3) Die Möglichkeit eines Studiums in Teilzeit besteht. Auf die Regelungen von § 5 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund wird verwiesen.

§ 4

Abschlussgrad

Aufgrund der erfolgreichen Master-Prüfung im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, verliehen.

Abschnitt 2 **Prüfungen, Prüfungsbewertung und –verfahren**

§ 5 **Arten von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Arten der Prüfungsleistungen sind in § 9 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund festgelegt.
- (2) Sonstige Prüfungsleistungen sind u. a. experimentelle Arbeiten (siehe § 7 dieser Ordnung), die semesterbegleitend im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung in der Vorlesungszeit erbracht werden. In der Regel werden experimentelle Arbeiten nur in jedem zweiten Semester angeboten.
- (3) Die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen der Module sind in § 9 dieser Fachprüfungsordnung festgelegt. Dort sind bis zu zwei alternative Prüfungsleistungen angegeben. Die Studierenden sind spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit über die gewählte Prüfungsleistung zu informieren. Die Art und der Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung müssen für alle Studierenden eines Semesters gleich sein.

§ 6 **Auslandsregelungen**

Ein Studium im Ausland während des Studiums ist nicht Bestandteil des Curriculums, wird aber ausdrücklich von der Fakultät für Wirtschaft empfohlen. Der Auslandsaufenthalt ist dem Studienbüro vor Antritt anzuzeigen.

§ 7 **Experimentelle Arbeiten**

- (1) Durch experimentelle Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er Praxis und Theorie des Lehrgebietes verbinden und eine praxisorientierte Aufgabenstellung bearbeiten kann. Experimentelle Arbeiten können als Teamarbeiten vergeben werden. Konkrete Formen einer experimentellen Arbeit sind u. a.: Projekte, Übungsblätter, Computerprogramme, Vorträge, Rollenspiele, Belegarbeiten, Videobeiträge, Laborversuche.
- (2) Die/der Lehrverantwortliche verteilt die Aufgabenstellung der experimentellen Arbeit in den ersten Wochen der Vorlesungszeit oder vorlesungsbegleitend an die Kandidatinnen und Kandidaten und gibt den Endtermin der Bearbeitung bzw. den Abgabetermin bekannt. Die Aufgabenstellung ist so abzufassen, dass die experimentelle Arbeit mit dem in § 10 angegebenen Arbeitsaufwand (Workload) bewältigt werden kann.
- (3) Wenn die Benotung der experimentellen Arbeit bei Teamarbeiten für die einzelnen Teammitglieder unterschiedlich ausfällt, muss die Benotung den Teammitgliedern von der/dem Lehrverantwortlichen begründet werden.

(4) Wenn experimentelle Arbeiten mit einer Klausur verbunden sind, gilt für Klausuren als Prüfungsform § 11 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund. Die Regelungen zum Teil der Prüfungsleistung experimentelle Arbeiten (EA) sind den Absätzen 1 bis 3 zu entnehmen.

§ 8

Prüfungsgegenstand, Unterrichts- und Prüfungssprache, Prüfungsform

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen drei Fachsemester mit einem Lehrangebot von 90 ECTS-Punkte zur Verfügung. Davon entfallen:

- 36 ECTS-Punkte auf Pflichtbestandteile
- 24 ECTS-Punkte auf Wahlpflichtmodule
- 30 ECTS-Punkte auf die Master-Thesis mit Kolloquium

(2) Die Module/Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten und entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen in Deutsch erbracht. Sollen Module/Lehrveranstaltungen und/oder entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen stattdessen auf Englisch erfolgen, gibt dies der/die Fachdozent/in für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich zum Semesterbeginn bekannt.

(3) Die Prüfungssprache muss mit der Lehrsprache übereinstimmen.

(4) Spezielle Regelungen zur Master-Thesis und Kolloquium sind in § 11 dieser Fachprüfungsordnung enthalten.

§ 9

Prüfungsformen und alternative Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen können in anderer als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studierenden sind mit Beginn der Module im jeweiligen Fach (spätestens zwei Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Festlegung einer alternativen Prüfungsart muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin beziehungsweise des Prüfers vor der Bekanntgabe bestätigt werden. Die Bekanntgabe geltender alternativer Prüfungsarten kann auch zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, durch Mitteilung einer durch den Prüfungsausschuss genehmigten Liste aller Prüfungen erfolgen.

(3) Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfanges wird von den Prüfern beziehungsweise der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidaten eines Semesters entsprechend der folgenden Übersicht einheitlich geregelt:

Modul-Nr.	Module	Prüfung	Alternative Prüfungsart I	Alternative Prüfungsart II
WINFM1000	Enterprise Data Warehouse	Klausur 2,5 Stunden	Experimentelle Arbeit (60 Stunden)	Mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten
WINFM1100	Steuerung und Überwachung der Unternehmens-IT IT-Management IT-Governance	Klausur 1 Stunden mit Experimenteller Arbeit (60 Stunden)	Klausur 2 Stunden und Projektarbeit mit Dokumentation (ca. 1.000 Wörter) und Präsentation (ca. 30 Minuten)	Mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten
WINFM1200	Grundlagen IT-Recht und Volkswirtschaftslehre			
WINFM1210	Grundlagen IT-Recht	Referat (ca. 15 Minuten)	Klausur 1 Stunde	Experimentelle Arbeit (45 Stunden)
WINFM1220	Volkswirtschaftslehre	Klausur 2 Stunden	-----	Experimentelle Arbeit (45 Stunden)
WINFM1300	Digitale Kooperation und kollektive Intelligenz	Klausur 1 Stunde mit Hausarbeit (ca. 2.000 Wörter)	Klausur 2 Stunden	Experimentelle Arbeit (60 Stunden)
WINFM1400	Projekt- und Karriereplanung			-----
WINFM1410	Projektstudium	Projektarbeit 90 Stunden	Experimentelle Arbeit (45 Stunden)	
WINFM1420	Karriereplanung	Dokumentation (ca. 5.000 Wörter)	Experimentelle Arbeit (45 Stunden)	
WINFM1500	ERP Prozessoptimierung	Projektarbeit mit Dokumentation (ca. 4.500 Wörter)	Klausur 1 Stunde mit Experimenteller Arbeit (20 Stunden)	Experimentelle Arbeit (90 Stunden)
Wahlpflichtbereich				
WINFM2000	Entrepreneurship	Projektarbeit mit Dokumentation (ca. 30 Seiten) und Präsentation (ca. 20 Minuten)	Klausur 2 Stunden	Experimentelle Arbeit (60 Stunden)
WINFM2100	Advanced Programming	Projektarbeit mit Präsentation (ca. 15 Minuten)	Klausur 1 Stunde mit Dokumentation (ca. 3.000 Wörter)	Projektarbeit mit Dokumentation (ca. 6.000 Wörter) und Präsentation (ca. 20 Minuten)
WINFM2200	Aktuelle IT-Entwicklung	Projektarbeit mit Dokumentation (ca. 3.000 Wörter) und Präsentation (ca. 15 Minuten)	Klausur 2 Stunden	Mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten
WINFM2300	Softwarearchitektur	Dokumentation (ca. 3.000 Wörter)	Klausur 2 Stunden	Mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten

Modul-Nr.	Module	Prüfung	Alternative Prüfungsart I	Alternative Prüfungsart II
WINFM2400	E-Business und IT-Sicherheit	Klausur 2 Stunden	Experimentelle Arbeit (60 Stunden) mit Präsentation (ca. 45 Minuten)	Dokumentation (ca. 6.000 Wörter) mit Präsentation (30 Minuten)
WINM2500	IT-Risikomanagement	Projektarbeit mit Dokumentation (ca. 4.500 Wörter)	Projektarbeit mit Dokumentation (ca. 4.500 Wörter) und Präsentation (ca. 20 Minuten)	Mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten
WINFM2600	In-Memory Computing	Projektarbeit mit Dokumentation (ca. 10 Seiten) und Präsentation (20 Minuten)	Klausur 1 Stunde	Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
WINFM2700	Introduction to Intercultural Management	Klausur 1,5 Stunden mit experimenteller Arbeit (30 Stunden)	Klausur 2 Stunden	Dokumentation (ca. 6.000 Wörter) mit Präsentation (ca. 20 Minuten)

§ 10

Modulprüfungen, Voraussetzungen, Bewertung und ECTS-Punkte der Module

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen, der Master-Thesis sowie einem Kolloquium.
- (2) Bei einer Immatrikulation im Wintersemester beinhaltet das erste Fachsemester die Module und Leistungen des zweiten Regelsemesters und das zweite Fachsemester die Module und Leistungen des ersten Fachsemesters.
- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen, sind nicht bestandene Prüfungsteile nicht ausgleichbar und müssen jeweils bestanden sein. Bestandene Prüfungsteile werden anerkannt.
- (4) Der Prüfer legt Umfang und Bearbeitungszeitraum von Hausarbeiten fest und gibt dies zu Semesterbeginn bekannt.
- (5) Für den Master sind in den nachstehend genannten Modulen folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul-Code	Module	Regel- prüfungs- termin	Prüfungsarten und Umfang	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
					Benotung / Gewichtung innerhalb des Moduls		ECTS- Punkte
WINFM1000	Enterprise Data Warehouse	1	Klausur 2,5 Stunden	-	ja	100 %	6
WINFM1100	Steuerung und Überwachung der Unternehmens-IT IT-Management IT-Governance	1	Klausur 1 Stunden mit Experimenteller Arbeit (60 Stunden)	-	ja	100 %	6
WINFM1200	Grundlagen IT-Recht und Volkswirtschaftslehre	1		-	ja		6
WINFM1210	Grundlagen IT-Recht		Referat (ca. 15 Minuten)			50 %	3
WINFM1220	Volkswirtschaftslehre		Klausur 2 Stunden			50 %	3
WINFM1300	Digitale Kooperation und kollektive Intelligenz	2	Klausur 1 Stunde mit Hausarbeit (ca. 2.000 Wörter)	-	ja	100 %	6
WINFM1400	Projekt- und Karriereplanung	2		-	ja		6
WINFM1410	Projektstudium		Projektarbeit 90 Stunden			50 %	3
WINFM1420	Karriereplanung		Dokumentation (ca. 5.000 Wörter)			50 %	3
WINFM1500	ERP Prozessoptimierung	2	Projektarbeit mit Dokumentation (ca. 4.500 Wörter)	-	ja	100 %	6
WINFM1600	Master-Thesis	3			ja		30
WINFM1610	Master-Thesis		schriftliche wissen- schaftliche Arbeit	54 ECTS-Punkte		75 %	27
WINFM1620	Kolloquium		mündliche Prüfung ca. 30 Minuten	87 ECTS-Punkte		25 %	3

Wahlpflichtbereich

Modul: WINFM2000 – WINFM2700 Wahlpflichtfächer

(ges. 24 ECTS-Punkte)

Auswahl von vier Modulen nach Angebot im 1. und 2. Semester, wobei jeweils für zwei Module das 1. Fachsemester und für zwei Module das 2. Fachsemester als das Regelsemester gilt.

Auswahlmodule:

	Regelprüfungs-termin	SWS	Prüfungs-art	Voraus-setzungs-module	Bewertung		
					Benotung / Gewichtung innerhalb des Wahlpflicht- bereich		ECTS- Punkte
WINFM2000 Entrepreneurship	2	4	Projektarbeit mit Dokumentation (ca. 30 Seiten) und Präsentation (ca. 20 Minuten)	-	ja	1/4	6
WINFM2100 Advanced Programming	2	4	Projektarbeit mit Präsentation (ca. 15 Minuten)	-	ja	1/4	6
WINFM2200 Aktuelle IT-Entwicklungen	2	4	Projektarbeit mit Dokumentation (ca. 3.000 Wörter) und Präsentation (ca. 15 Minuten)	-	ja	1/4	6
WINFM2300 Softwarearchitektur	2	4	Dokumentation (ca. 3.000 Wörter)	-	ja	1/4	6
WINFM2400 E- Business und IT- Sicherheit	2	4	Klausur 2 Stunden	-	ja	1/4	6
WINFM2500 IT- Risikomanagement	2	4	Projektarbeit mit Dokumentation (ca. 4.500 Wörter)	-	ja	1/4	6
WINFM2600 In-Memory Computing	2	4	Projektarbeit mit Dokumentation (ca. 10 Seiten) und Präsentation (ca. 20 Minuten)	-	ja	1/4	6
WINFM2700 Introduction to Intercultural Management	2	4	Klausur 1,5 Stunden mit experimenteller Arbeit (30 Stunden)	-	ja	1/4	6

(6) Für die Durchführung von den Wahlpflichtveranstaltungen ist eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Studierenden erforderlich. Ein Anspruch, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. Über Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl Studierender kann der Prüfungsausschuss entscheiden.

(7) Die nicht benoteten Module werden als „bestanden“ anerkannt oder als „nicht bestanden“ nicht anerkannt.

(8) Ferner kann der Wahlpflichtbereich um Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten (4 SWS) erweitert werden, die die aktuellen Entwicklungen im Umfeld der Wirtschaftsinformatik oder zusätzliche Schwerpunktthemen beinhalten. Die Veranstaltungen müssen mit folgenden Prüfungsarten zum Beginn des Semesters über das Studienbüro beim Prüfungsausschuss beantragt werden:

- Klausur 2 Stunden oder
- Projektarbeit mit Dokumentation (ca. 6.000 Wörter) und Präsentation (ca. 20 Minuten) oder
- Experimentelle Arbeit (60 Stunden)

Darüber hinaus können Studierende ein Modul mit 6 ECTS-Punkten aus dem Master „Angewandte Data Science und Künstliche Intelligenz“ als Wahlpflichtfach wählen. Über ihre Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.

§ 11

Master-Thesis und Kolloquium

(1) Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung gilt für den Master, dass die Master-Thesis nur ablegen kann, wer:

in demselben Studiengang die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht, diese an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ablegt oder eine gemäß § 22 der Rahmenprüfungsordnung als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte ergibt sich aus § 10 dieser Fachprüfungsordnung.

(2) Die Master-Thesis ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der oder des Studierenden und im Einvernehmen mit den Gutachtern kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro einzureichen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von dem Erstgutachter so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

(4) Das Kolloquium soll in der sich aus Abs. 2 ergebenden Sprache durchgeführt werden.

(5) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit festgelegt und wird der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt gegeben.

(6) Das Kolloquium findet an der Hochschule Stralsund statt. Über Ausnahmen kann im Einvernehmen mit der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter die Erstgutachterin/der Erstgutachter entscheiden.

(7) Nähere Regelungen zur Master-Thesis (Abschlussarbeit) sowie zum Kolloquium ergeben sich aus den §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund.

§ 12 **Gesamtnote der Master-Prüfung**

(1) Die Gesamtnote der Master-Prüfung entsteht zu 70% aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und zu 30% aus der Note des Moduls Master-Thesis, einschließlich des Kolloquiums.

(2) Dabei wird die Gesamtnote der Modulprüfungen nach folgender Gewichtung gebildet:

Modulprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Modulprüfungen in %
Enterprise Data Warehouse	8,4 %
Steuerung und Überwachung der Unternehmens-IT	8,4 %
Grundlagen IT-Recht und Volkswirtschaftslehre	8,4 %
Digitale Kooperation und kollektive Intelligenz	8,4 %
Projekt- und Karriereplanung	10,0 %
ERP Prozessoptimierung	8,4 %
Wahlpflichtbereich (4 a 12 %)	48 %
Summe	100 %

§ 13 **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss (§ 34, § 35 Rahmenprüfungsordnung) entscheidet im Regelfall durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, es sei denn, dass ein oder zwei Mitglieder eine Entscheidung durch den Ausschuss verlangen.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Die Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Sommersemester 2023 im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik immatrikuliert werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie keine Anwendung.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik vor dem Sommersemester 2023 begonnen haben, finden die Vorschriften der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 2. Juni 2015, in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 25. Mai 2016, weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. August 2027.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung für den Studiengang Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 2. Juni 2015 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 25. Mai 2016, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Hochschule Stralsund vom 26. Oktober 2021 und der Genehmigung der Rektorin vom 18. Januar 2022.

Stralsund, den 18. Januar 2022

**Die Rektorin
der Hochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Prof. Dr.-Ing. Petra Maier**

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 22. Februar 2022 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.